
Hilfen zur Erziehung

(inkl. Hilfen für junge Volljährige)

Fachtag Kinderarmut/Kindergesundheit

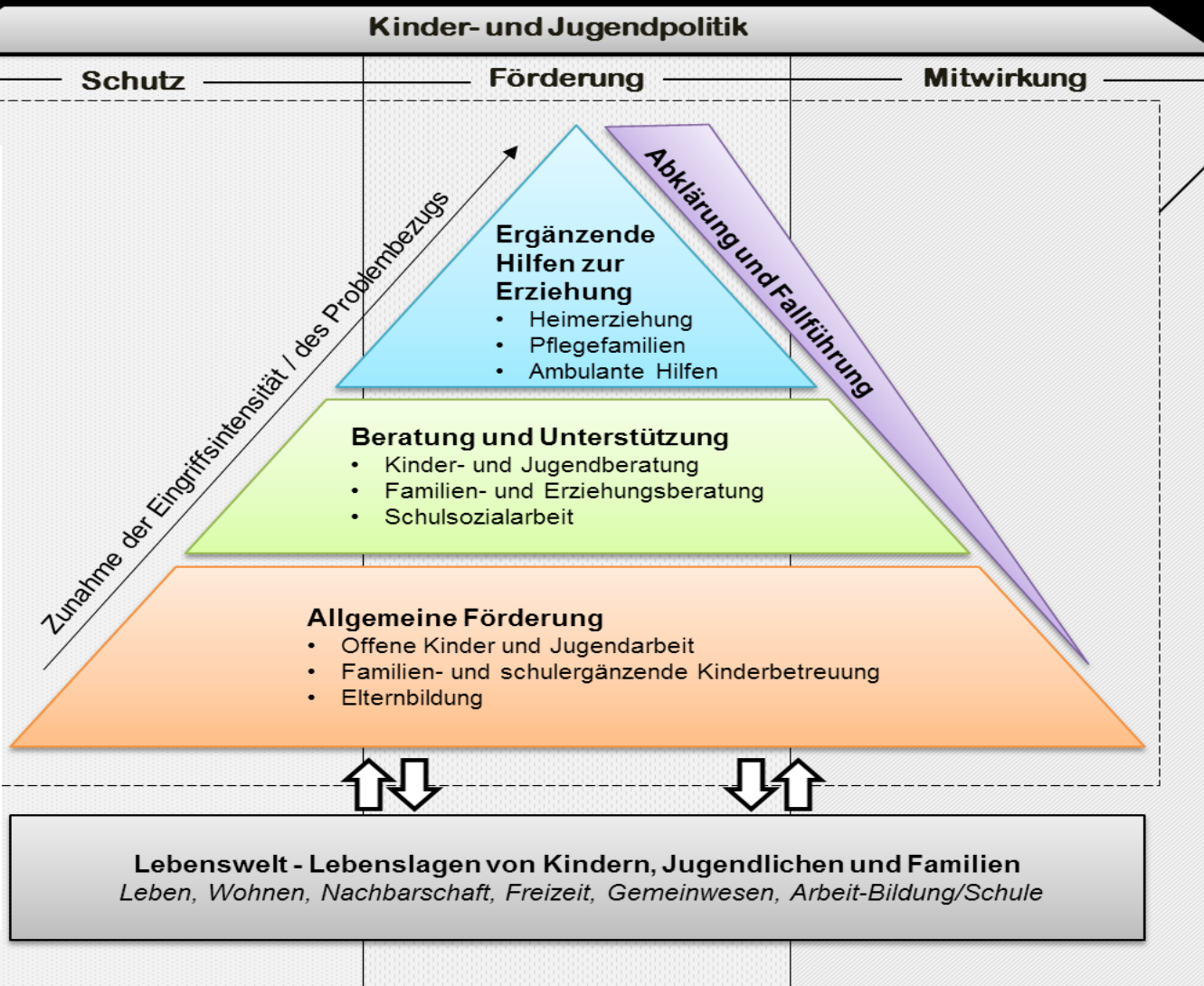
19. Juli 2022



Uwe Jung-Pätzold
Stadt Pforzheim
Jugend- und Sozialamt



Kooperationen mit weiteren Systemen: Gesundheit, formale und non-formale Bildung, Raumplanung, Ordnungspolizei und Justiz, ...



§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
 - (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
 - (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
-

§ 2 SGB VIII: Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote ... der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit...
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
...
4. **Hilfe zur Erziehung** und ergänzende Leistungen,
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen,
6. **Hilfe für junge Volljährige** und Nachbetreuung.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind:

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise,
...
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten,
...
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
...

Unterschied zwischen Leistungen und anderen Aufgaben

Leistungen der Jugendhilfe

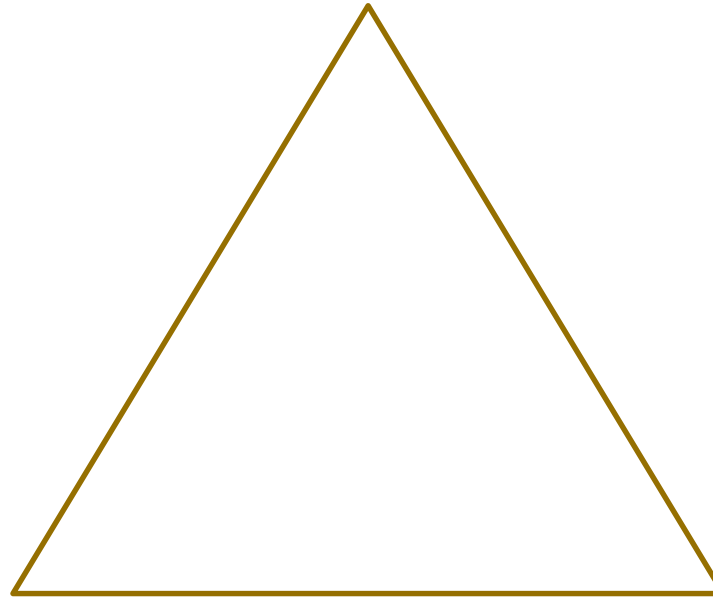
- Anspruchsberechtigte:
 - Bei Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII: Personensorgeberechtigte
 - Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII: junge/r Volljährige/r
- können nicht gegen den Willen des Leistungsberechtigten erbracht werden (wenn Leistungsberechtigte sie nicht in Anspruch nehmen wollen, d.h., sie nicht wünschen, beantragen, anfordern, nützen usw. werden sie nicht gewährt. Grenze: Kindeswohlgefährdung → § 8a SGB VIII)
- Wunsch- und Wahlrecht
- Beteiligungsrechte der Leistungsberechtigten
- öffentlicher Träger soll sich dabei eher auf Planungs-, Steuerungs-, Evaluations- und Entscheidungsaufgaben konzentrieren
→ Leistungserbringung durch freie Träger



Jugendhilferechtliches Dreieckverhältnis

Leistungsberechtigte

(Personensorgeberechtigte, junger Volljähriger)



Leistungsträger

(öffentlicher Jugendhilfeträger - Jugendamt)

Leistungserbringer

(Einrichtungen und Dienste der [freien] Jugendhilfe)

Unterschied zwischen Leistungen und anderen Aufgaben

Andere Aufgaben der Jugendhilfe



- hoheitlicher Charakter steht im Vordergrund
- keine Leistungsberechtigten im eigentlichen Sinn, sondern Betroffene
- nicht vom Willen der Betroffenen abhängig
- kein Wunsch- und Wahlrecht
- werden i.d.R. vom öffentlichen Träger wahrgenommen

Enge Verknüpfung von anderen Aufgaben mit Jugendhilfeleistungen

- Grundsätzliche Pflicht zur Prüfung, ob Leistungen (insbes. HzE) in Betracht kommen und ggfs. entsprechende Gewährung
 - bei der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
→ § 50 Abs. 2 SGB VIII
 - bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren
→ § 52 Abs. 2 SGB VIII
 - bei Inobhutnahmen
→ § 42 Abs. 2 SGB VIII
 - beim Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
→ § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII
-

Formen der Hilfe zur Erziehung

ambulant

- Erziehungsberatung nach § 28*
- Soziale Gruppenarbeit nach § 29
- Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer nach § 30
- Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31
- Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 allgemein → Öffnungsklausel für individuell zugeschnittene Hilfeformen, die über die sonstigen Formen nicht benannt sind (z.B. aufsuchende Familientherapie)

teilstationär

- Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32

stationär

- Vollzeitpflege nach § 33
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34

sowohl ambulant als auch stationär

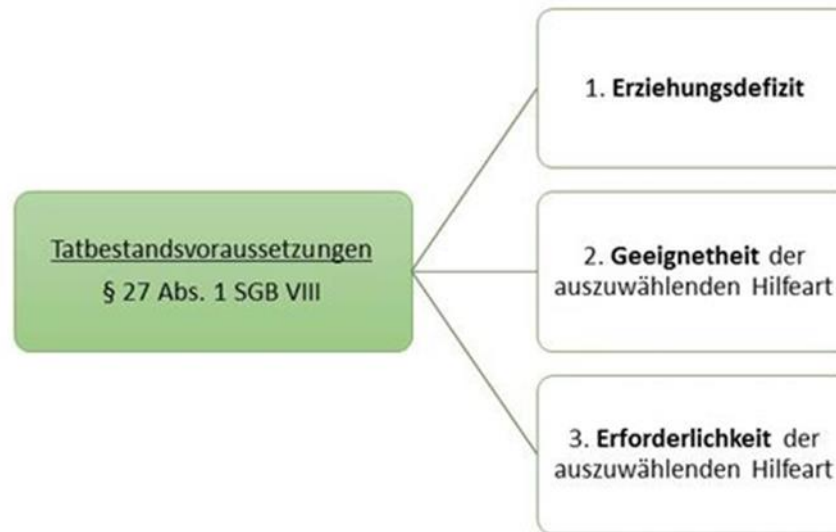
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35

* niedrighschwellige Sonderform, die i.d.R. nicht über ein
Verwaltungsverfahren durch den Sozialen Dienst gewährt wird,
sondern in Erziehungsberatungsstelle unmittelbar in Anspruch
genommen werden kann (s. § 36a Abs. 2 Satz 1)

Gewährung von Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt

Grundsätze

- Ein **Personensorgeberechtigter** hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung **geeignet** und **notwendig** ist.



Gewährung von Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt

Grundsätze

- Es bedarf einer **differenzierten Diagnostik** als Basis, auf der die Hilfeplanung aufbaut.
- **Hilfeplanung** mit allen Beteiligten (ggfs. auch mit nicht sorgeberechtigten Eltern); Hilfeplan nach § 36 SGB VIII als Steuerungsinstrument.
- Unterschiedliche **Hilfearten** können miteinander kombiniert werden.
- Die **Entscheidungsfindung** über eine Hilfe ist ein **Prozess**, von dessen Verlauf und Intensität der Erfolg der nachfolgenden Hilfe entscheidend mit abhängt.
- Dieser Prozess bedarf der **Motivation** und **Mitwirkungsbereitschaft** der Personensorgeberechtigten, aber auch des Kindes/Jugendlichen und der **Unterstützung** durch die Fachkräfte.

Gewährung von Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt

Grenzen

- Hilfe ist **nicht geeignet** und/oder **nicht notwendig**
 - **Fehlende Ressourcen** der Beteiligten
 - **Nicht passgenaue Angebote** im Einzelfall
 - **Weigerung** der Personensorgeberechtigten, die Hilfe zu beantragen oder an der Hilfe mitzuwirken
(nur falls die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten ist, kann das Familiengericht angerufen werden)
-

Hilfe für junge Volljährige

- In Abgrenzung zur Hilfe zur Erziehung bei Minderjährigen erhalten junge Volljährige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.
- i.d.R. beschränkt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs
- Obligatorische Nachbetreuung



praktisches Vorgehen bei der Hilfegewährung

Feststellung des Hilfebedarfs und fachliche Beurteilung

- Gespräche mit Personensorgeberechtigten und Kind/Jugendlichen bzw. jungem Volljährigen über:
 - Problembeschreibung, jeweilige Problemsicht (Problemakzeptanz, -kongruenz), Lebensvorstellung, Hilfeakzeptanz, familiäre Entwicklungsgeschichte, familiäre Ressourcen, Ressourcen im sozialen Umfeld
 - Beratung zu Leistungen der Jugendhilfe (ggfs. auch anderer Leistungsträger), mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, Verwaltungsabläufe, etc.
 - Gespräche mit Dritten
- Diagnostik
- Beurteilung im Helfeteam bei Hilfen mit längerer Dauer

Konkretisierung und Planung der Hilfe

- Hilfe ist notwendig → welche Hilfe ist geeignet? welche Zugangswege gibt es vor Ort?
- Wahl des Leistungserbringers (Einrichtung/Anbieter)

Willenserklärung der Personensorgeberechtigten

- Antrag
- Wunsch- und Wahlrecht



praktisches Vorgehen bei der Hilfegewährung

Umsetzung der Hilfe und konkrete Hilfeplanung

- Festlegung von Zielen der Hilfe
- Leistungen der Beteiligten
- Dauer der Hilfe und Kooperationsabsprachen
- Schriftlicher Hilfeplan bei Hilfen mit längerer Dauer (Rechtsprechung: ab 6 Monaten)



Quelle: Pluto, L. (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. München

praktisches Vorgehen bei der Hilfegewährung

Überprüfung und Controlling

- Regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplans
- Bestätigung bzw. Veränderung, Verlängerung oder Beendigung der Hilfe
- Klärung des Zuständigkeitsübergangs an andere Sozialleistungsträger


Hilfe-Plan

Ziele: 1. _____

 2. _____

 3. _____

 ? _____

 ? _____

Wer hilft?

Fallzahlen (Stadt Pforzheim)

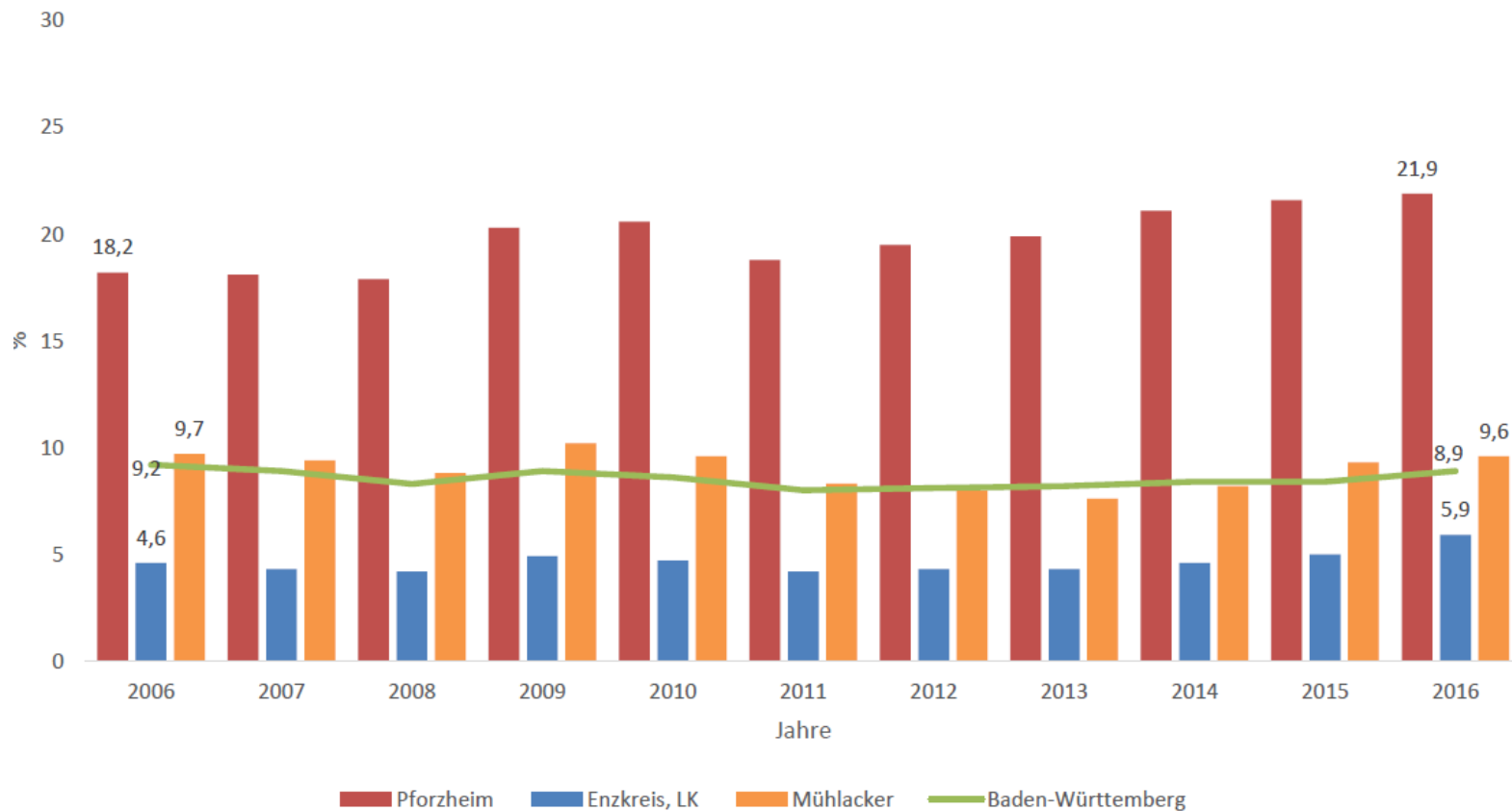
	2019			2020			2021		
	Bearb. Fälle	Beg. Fälle	Beend. Fälle	Bearb. Fälle	Beg. Fälle	Beend. Fälle	Bearb. Fälle	Beg. Fälle	Beend. Fälle
Weitere Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII allgemein	176	68	75	189	86	82	201	94	95
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	139	52	57	137	53	46	137	46	51
Erziehungsbeistandschaft §§ 27, 41 i.V.m. 30 SGB VIII	130	73	55	150	51	69	128	50	65
Soz.päd. Familienhilfe § 31 SGB VIII	270	94	84	285	101	77	310	102	92
Tagesgruppe § 32 SGB VIII	83	24	21	82	22	25	81	24	20
Vollzeitpflege §§ 27, 41 i.V.m. 33 SGB VIII	170	31	43	157	33	51	145	38	32
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform §§ 27, 41 i.V.m. 34 SGB VIII	223	81	86	224	85	77	216	69	59
Intensive soz. Einzelbetr. § 35 SGB VIII	1	0	0	1	0	0	1	0	0
Amb. Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	221	97	49	229	56	66	252	84	68
Stat. Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	35	9	15	32	11	6	36	9	9
Gesamtzahl	1448	529	485	1486	498	478	1507	516	491

Ausgaben (Stadt Pforzheim)

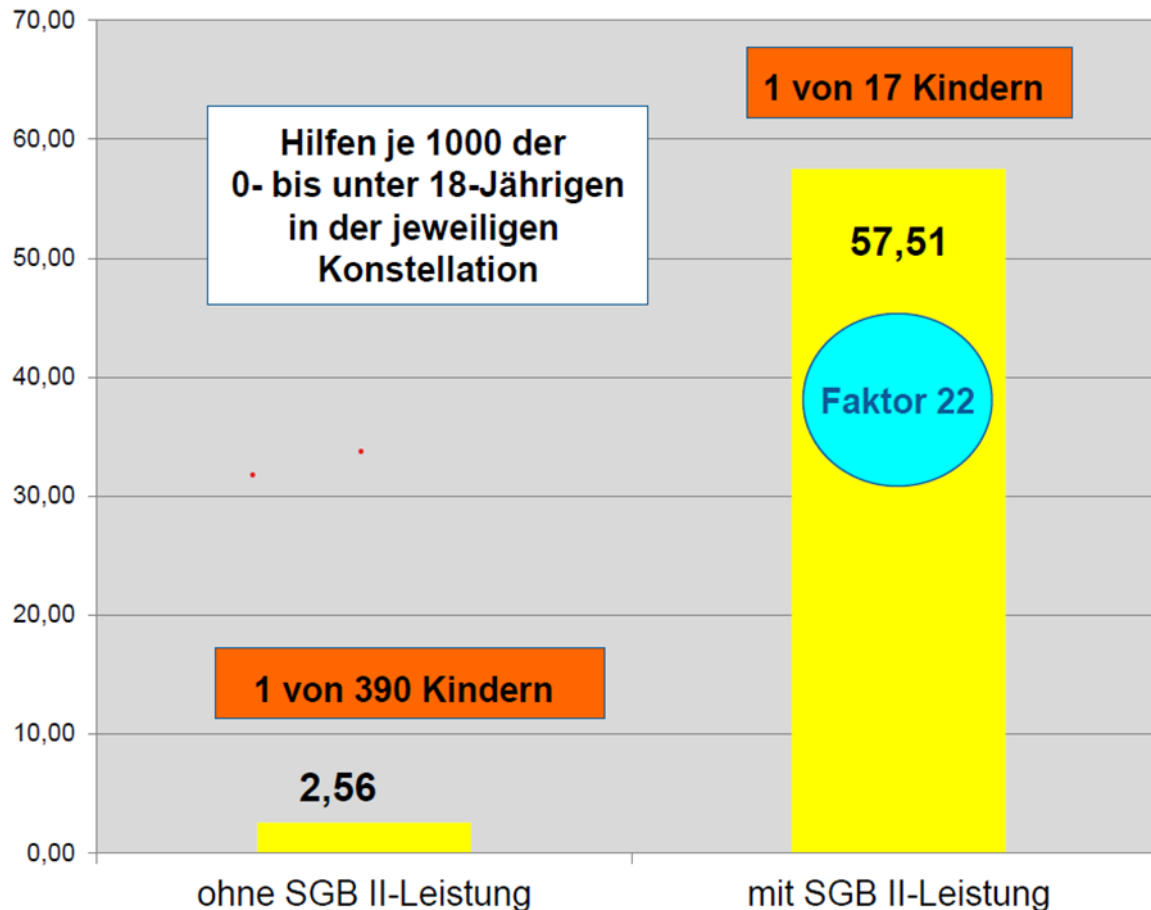
Erziehungshilfen	20 19	20 20	20 21
	Ausgaben in €	Ausgaben in €	Ausgaben in €
Weitere Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII allgemein	1.458.870	1.454.176	1.756.999
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	877.989	944.056	1.151.136
Erziehungsbeistandschaft §§ 27, 41i.V.m. 30 SGB VIII	751.745	775.766	746.021
Soz.päd. Familienhilfe § 31 SGB VIII	2.576.071	2.877.054	3.023.522
Tagesgruppe § 32 SGB VIII	1.580.478	1.554.131	1.447.344
Vollzeitpflege §§ 27, 41i.V.m. 33 SGB VIII	2.733.637	2.858.887	3.492.800
Betreutes Wohnen §§ 27, 41i.V.m. 34 SGB VIII	786.310	652.853	74.905
Heimerziehung §§ 27, 41i.V.m. 34 SGB VIII	5.917.148	7.678.678	8.871.659
Intensive soz. Einzelbetr. § 35 SGB VIII	85.983	94.879	90.996
Amb. Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	1.557.053	1.932.515	2.351.241
Stat. Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	1.076.146	944.648	1.523.676
Inobhutnahmen § 42 SGB VIII	350.946	337.250	365.673

Kinderarmut

SGB II-Quote unter 15 Jährigen (in %)

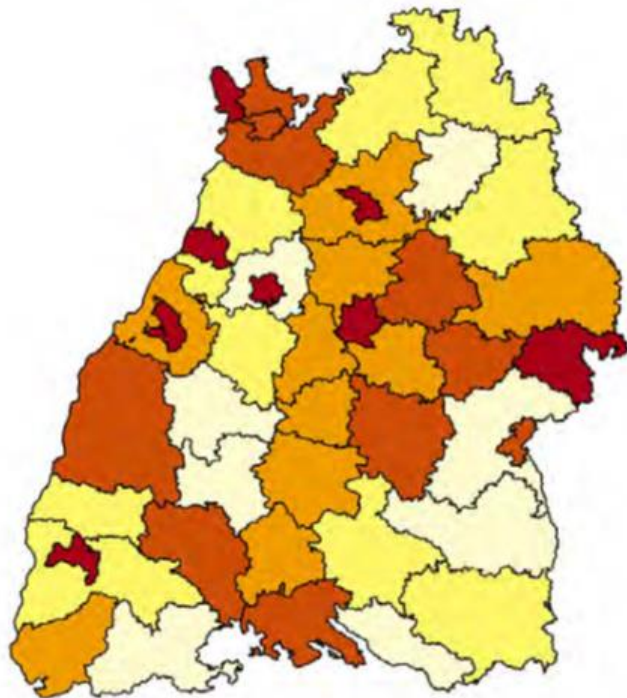


SGB II-Bezug und Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen

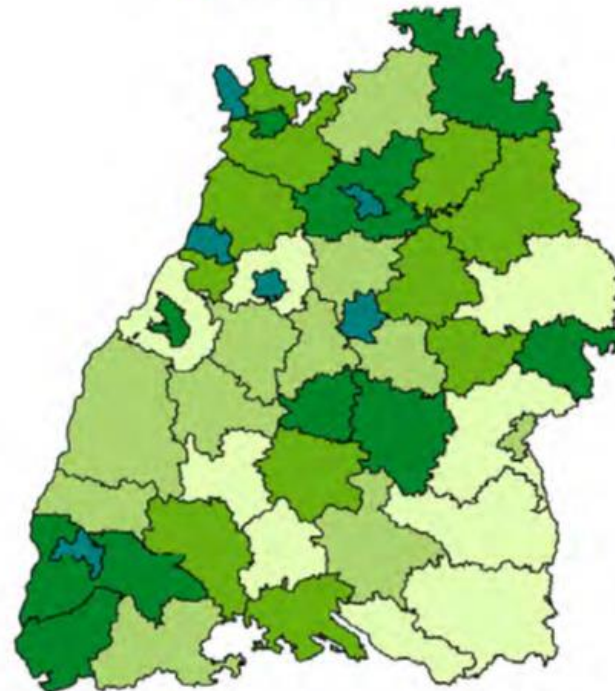


SGB II-Quote und Ausgaben für erzieherische Hilfen

SGB II-Quote der Kinder unter 18 Jahren im Jahr 2016 in %
Anteil der leistungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren an der altersgleichen Bevölkerung



Bruttoausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27, 41, 35a SGB VIII) in Euro
je 1.000 der unter 21-Jährigen im Jahr 2016



Das Jugendamt – fördert, berät, schützt

Die rund 600 Jugendämter in Deutschland engagieren sich dafür, dass Erziehung gelingt und Kinder und Jugendliche sich positiv entwickeln können. Sie schützen Kinder und Jugendliche, wenn deren Wohl gefährdet ist.

Mehr unter www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Schutz

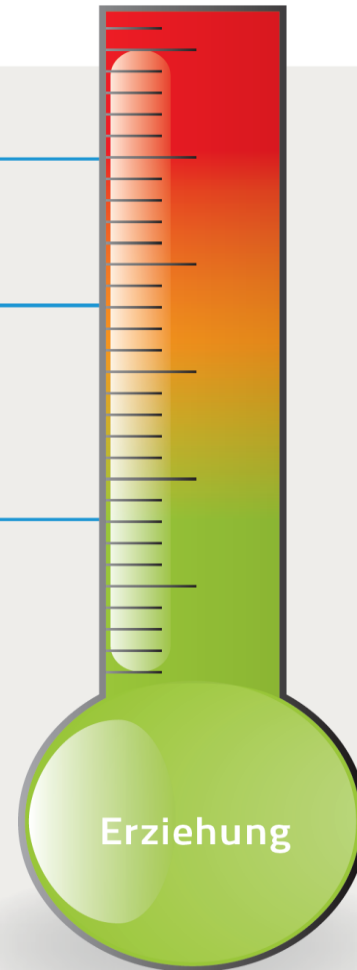
- Einschaltung des Familiengerichts
- Kinderschutz und Inobhutnahme

Beratung und Hilfe

- Pflegefamilie/Heimerziehung
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsberatung

Förderung und Unterstützung

- Jugendschutz
- Jugendsozialarbeit
- Kinder- und Jugendarbeit
- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflege



DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.